

## *Nichtamtliche Lesefassung*

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhofskapellen der Samtgemeinde Hesel**

**vom 17.12.1973**

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 1/1974 vom 07.01.1974)

**Änderung 15.05.1975**

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer)

**Änderung 22.09.1987**

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 21/1987 vom 16.11.1987)

**Änderung 14.09.1995**

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 18/1995 vom 02.10.1995)

**Änderung 20.06.2001**

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2001 vom 16.07.2001)

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen einschließlich der Andachts- und Nebenräume der Samtgemeinde Hesel werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzung der Friedhofskapellen richtet sich nach der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. 10. 1964 - (Nds. GVBl. S. 183).

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren beträgt:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) für die Benutzung des Andachtraumes<br>je Sterbefall   | 52,-- EURO               |
| b) für die Benutzung einer Totenkammer<br>je angefangenen Tag<br>mindestens jedoch  | 21,-- EURO<br>82,-- EURO |
| c) für die Benutzung der Friedhofskapelle zum Zwecke der Leichenöffnung einschließlich eines Pauschbetrages zur Abgeltung zusätzlicher Reinigungs und Desinfektionskosten<br>für den 1. angefangenen Tag<br>für jeden weiteren angefangenen Tag | 52,-- EURO<br>31,-- EURO |
| d) für die vorübergehende Aufbewahrung der Leiche einer auswärtigen, nicht im Samtgemeindebezirk ansässigen Person<br>je angefangenen Tag   | 31,-- EURO               |

- e) für die Bereithaltung von Nebenräumen im Gebäude einer Friedhofskapelle (Küche, Versammlungsraum)  
je Benutzungsfall 21,-- EURO

### § 3

#### Gebührensschuldner

Zu Zahlung der Gebühr und des Auslagenersatzes ist derjenige verpflichtet, der die Beerdigungskosten zu tragen hat, für die Bestattung sorgt oder auf dessen Veranlassung die Einlieferung und Aufbewahrung der Leiche erfolgt.

### § 4

#### Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung nach Maßgabe eines schriftlichen Veranlagungsbescheides fällig.
- (2) Die Benutzung der Bestattungseinrichtung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Gebührenschuldern, die ihren ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz im Samtgemeindebereich haben, kann eine angemessene Karenzzeit eingeräumt werden, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint und die Zahlung der Gebühr sichergestellt ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 5

#### Ermäßigung oder Erlaß

Unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles kann mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners auf dessen Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

### § 6

#### Anwendung weiterer Vorschriften der NKAG

Die Verfahrensvorschriften und die Straf- und Bußgeldbestimmungen der NKAG finden Anwendung.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

**Paragraph 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen der Samtgemeinde Hesel vom 15.05.1975 bestimmt:**

Diese Satzung tritt Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Paragraph 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhofskapellen der Samtgemeinde Hesel vom 22.09.1987 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhofskapellen in der Samtgemeinde HeseJ vom 02.10.1995 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

**Artikel 12 der Satzung zur Glättung von Euro-Beträgen in Satzungen der Samtgemeinde Hesel vom 20.06.2001 bestimmt:**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01 .2002 in Kraft.